

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Nachrichtendienst
Frau Vincianne Grundschober
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

9. September 2022

Stellungnahme zur Änderung des Nachrichtendienstgesetzes (NDG)

Sehr geehrte Frau Grundschober
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung bedanken wir uns. Gestützt auf die Rückmeldungen unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Eine sichere und stabile Schweiz ist zentral für den Wirtschaftsstandort. Insbesondere auch angesichts der von Umwälzungen und Unsicherheiten geprägten sicherheitspolitischen Lage hat die Landesverteidigung einen hohen Stellenwert. Diese benötigt damit auch eine effiziente und funktionierende, rechtsstaatlich klar eingebettete Geheimdienstarbeit. economie suisse setzt sich für sicherheitspolitische Stabilität, einhergehend mit Rechtssicherheit ein. Das Nachrichtendienstgesetz («NDG») stellt die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) dar. Es soll nun revidiert werden.

economie suisse begrüsst die Revision grundsätzlich. Es ist wichtig, dass der NDB über die geeigneten Mittel verfügt, seinem Auftrag nachzukommen. Dabei ist aber entscheidend, dass die Tätigkeiten und Kompetenzen des Nachrichtendienstes gesetzlich klar und nachvollziehbar geregelt sind. Die Wirtschaft regt vor diesem Hintergrund Anpassungen am Vorentwurf an. Diese namentlich unter stärkerer Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit einzelner Massnahmen und im Sinne von Präzisierungen im Interesse der Rechtssicherheit.

1 Einleitende Bemerkungen

Das aktuell gültige NDG wurde im September 2016 vom Volk mit klarer Mehrheit angenommen. Es schuf damit eine gesetzliche Grundlage für den Nachrichtendienst des Bundes (NDB), seine Tätigkeiten, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie seine politische Aufsicht. Um auf die veränderte Bedrohungslage der letzten Jahre einzugehen, sollen mit der nun vorgeschlagenen Revision des NDG u.a. die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen zur Aufklärung von gewalttätig-extremistischen Aktivitäten ausgeweitet und die Datenhaltung des Nachrichtendienstes des Bundes erweitert werden.

2 Präzisierung des Verhältnisses des Nachrichtendienstgesetzes zum Datenschutzgesetz

Das revidierte Datenschutzgesetz, welches nächstes Jahr in Kraft tritt, bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten erhoben werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte im NDG ausdrücklich festgehalten werden, dass sich die Bearbeitung von Personendaten auch für den Nachrichtendienst des Bundes grundsätzlich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes richtet, soweit das NDG nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung vorsieht. Gemäss dem Vorentwurf richtet sich beispielsweise die Regelung des Auskunftsrechts teils nach dem DSG und teils nach dem NDG und im Erläuterungsbericht selbst wird festgestellt, dass die Regelung «kompliziert» sei. Dies zeigt, dass diesbezügliche Präzisierungen erforderlich sind.

3 Beseitigung von Rechtsunsicherheiten / Präzisierung von Rechtsbegriffen

Bei Eingriffen in die Privatsphäre, wie sie der VE-NDG ermöglichen will, ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass diese auf einer stabilen rechtlichen Grundlage erfolgen. Massnahmen, die gestützt auf das NDG erfolgen, müssen darüber hinaus auf die wirklich erforderlichen Fälle beschränkt und dadurch gezielt eingesetzt werden. Die Kontrollmechanismen für die ausführenden Behörden müssen dabei klar definiert sein.

So räumt Art. 19 Abs. 2 lit. f VE-NDG dem NDB bei «sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Cyberraum» als Teil der Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit weitgehende Kompetenzen ein. Der NDB darf Daten über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im gesamten Cyberraum bearbeiten (Art. 19 Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. b. VE-NDG). Diese Definitionen sind zu umfassend und brauchen eine entsprechende Spezifizierung und Eingrenzung.

Der aktuelle Art. 26 NDG regelt die Massnahmen im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung, welche genehmigungspflichtig sind. Neu hinzukommen soll jetzt, dass das Einholen bestimmter Auskünfte hinsichtlich dem Geldwäschereigesetz unterstehender Beziehungen zwischen einer Person mit Händlern oder Finanzintermediären ebenfalls als genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme gilt (Art. 26 lit. f und lit. g VE-NDG). Aus der Formulierung im Vorentwurf geht dabei nicht hervor, in welcher Art und Weise die Anfragen der Behörden bei den betroffenen Finanzintermediären oder Händlern eingehen sollen.

Darüber hinaus ist für die entsprechende Auskunftspflicht auch die Schaffung einer rechtsgenügenden gesetzlichen Grundlage zu Gunsten der Finanzintermediäre notwendig (Art. 47 Abs. 5 BankG). Andernfalls besteht das Risiko, dass sich die Finanzintermediäre eine Verletzung des Bankkundengeheimnisses vorwerfen lassen müssen; die vorgeschlagene Bestimmung in 26 Abs. 1 lit. f VE-NDG reicht hierzu nicht.

4 Stärkung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit

Die vom VE-NDG von einzelnen Unternehmen verlangten Pflichten sind weitgehend. So sollen beispielsweise Fernmeldediensteanbieter mit kostspieligen neuen Verpflichtungen belastet, der Überwachungsumfang erweitert, sowie die Umsetzung für die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig erleichtert werden. Zusätzlich wird die Dauer einzelner Massnahmen erheblich verlängert, so beispielsweise im Falle eines Auftrags zur Kabelaufklärung von sechs auf neu zwölf Monate Maximalfrist (Art. 41 Abs. 3 VE-NDG).

Solche weitgehenden Eingriffe, dies gilt auch im Falle von obenstehendem Art. 26 Abs. 1 VE-NDG in Bezug auf Finanzintermediäre, sollen nur erfolgen, wenn sie auf Grund der Schwere der Gefährdung gerechtfertigt sind und die Unternehmen für die damit verbundenen Aufwendungen ausreichend entschädigt werden. Hier ist eine entsprechende Klärung im Gesetz erforderlich. Namentlich ist zu ergännen, dass Anfragen und Eingriffe nur bei sachlich erhärtetem Verdacht erfolgen dürfen.

Seite 3

Stellungnahme zur Änderung des Nachrichtendienstgesetzes (NDG)

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches